Ausfuhrkennzeichen beantragen

Wer sein Fahrzeug ins Ausland zum dortigen Verbleib überführt, benötigt ein Ausfuhrkennzeichen (Zollkennzeichen). Die Fahrzeuge sind vor der Zuteilung des Ausfuhrkennzeichens bei der Kfz-Zulassungsstelle vorzuführen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (15 bis 30 Tage - in Abhängigkeit vom Versicherungsvertrag und Einzelfallentscheidung der Behörde) darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb genommen werden. Eine vorherige Außerbetriebsetzung (Abmeldung) ist nicht mehr erforderlich. Bei zugelassenen Fahrzeugen sind jedoch die bisherigen Kennzeichenschilder vorzulegen.

Beachten Sie bitte, dass zusätzlich zu Verwaltungsgebühren auch Kosten für die Kennzeichenschilder entstehen.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei Antragstellern ohne Wohnsitz in Deutschland die Daten eines Empfangsbevollmächtigten mit Wohnsitz im Landkreis Stendal oder Wohnsitz in Deutschland und Aufenthaltsort im Landkreis Stendal nachzuweisen und zu erfassen sind. Bitte bringen Sie alle Unterlagen grundsätzlich im Original mit.

Voraussetzungen

- **Vorführung des Fahrzeugs gemäß § 6 Abs. 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**
- **Persönliches Erscheinen mit Termin**
  Den Antrag auf Zulassung können Sie oder ein Bevollmächtigter nur vor Ort stellen. Dazu müssen Sie einen Termin vereinbaren. Der Termin muss auf den Namen der künftigen Halterin oder des künftigen Halters sein; auch wenn jemand anderes die Halterin oder den Halter an diesem Termin vertreten soll.

Erforderliche Unterlagen

- ☐ **Antragsformular**
- ☐ **Personalausweis im Original oder Reisepass im Original mit Meldebescheinigung oder amtlich beglaubigte Kopie**
- ☐ **Erklärung zum Empfangsberechtigten bei Antragstellern ohne Wohnsitz in Deutschland**
- ☐ **Sollte eine bevollmächtigte Person vorsprechen ist eine formlose Vollmacht notwendig und der Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie**
- ☐ **Fahrzeugbrief oder Zulassungsbescheinigung Teil II oder Betriebserlaubnis bei zulassungsfreien Fahrzeugen**
- ☐ **Zulassungsbescheinigung Teil I oder Fahrzeugschein**
- ☐ **Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung (für vorgeschriebene Fahrzeugarten) gemäß § 29 StVZO (HU-Prüfbericht)**
- ☐ **die amtlichen Kennzeichen bei zugelassenen Fahrzeugen**
- ☐ **Versicherungsbestätigung für Ausfuhrkennzeichen**
- ☐ **SEPA-Lastschriftmandat oder Bescheinigung über die Entrichtung der Kfz-Steuer**
  Ab 01.03.2014 kann ein SEPA-Lastschriftmandat für die Erhebung der Kfz-Steuer erteilt werden. Sofern Barzahlungen erwünscht sind, können diese nur noch beim Zollamt erfolgen.

Gebühren

34,60 – 35,80 Euro je Aufwand

Bezahlung

Am Kassenautomaten mit Bargeld oder EC-Karte.

Rechtsgrundlagen

- **Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**
- **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)**
- **Gesetz über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (MZulKraftStG LSA)**

Formulare

- **Antrag**
- **Erklärung zur Empfangsbevollmächtigung (nur wenn kein Wohnsitz im Inland vorhanden ist)**
- **SEPA-Lastschriftmandat**
- **Vollmacht des Halters bei Beauftragung**